KREIS UNNA

DER LANDRAT

06.03.2012

Sitzungsvorlage Nr. 049/12

Anzeige von Nebentätigkeiten des Landrates gem. § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	19.03.2012
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	20.03.2012

Organisationseinheit	Zentrale Dienste	**Berichterstattung**	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.		**Haushaltsjahr**	2012
Produktgruppen-Nr.		**Finanzielle Auswirkungen**	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Die Anzeige des Landrates wird zur Kenntnis genommen.

Begründung der Vorlage

Am 01.03.2005 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz)“ in Kraft getreten.

Gem. § 18 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz hat der Hauptverwaltungsbeamte dem Kreistag jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Nebentätigkeiten des Vorjahres sowie die dafür erhaltene Vergütung vorzulegen.

Der Landrat Michael Makiolla hat im Jahre 2011 nachstehende Nebentätigkeiten ausgeübt und hierfür folgende Vergütungen erhalten:

Institut / Gesellschaft / Unternehmen	
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH / WFG	800,00 €
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH / VKU	600,00 €
Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH / VBU	440,00 €
Zweckverband Ruhr-Lippe (ZRL)	900,00 €
Agentur für Arbeit Dortmund	54,00 €
Agentur für Arbeit Hamm	31,20 €
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH / WVG	420,00 €
Emschergenossenschaft	625,00 €
Gelsenwasser AG	500,00 €
Gesamt:	4.370,20 €

Unter Berücksichtigung der Höchstgrenze (6.000,00 €) aus § 13 Abs. 1 NtV hat Herr Landrat Makiolla keine Nebeneinnahmen an den Kreis Unna abzuführen.

Sparkasse Unna 6.651,04 €

Die Einnahmen aus den Sitzungsgeldern der Sparkassen unterliegen nicht der Abführungspflicht der Nebentätigkeitsverordnung (Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 09.03.2012)

RWE AG 3.965,42 €

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.03.2011 sind Einnahmen aus Tätigkeiten eines Hauptverwaltungsbeamten im Beirat eines privaten Unternehmens mit kommunaler Beteiligung dem Hauptamt zuzuordnen, wenn die Amtsträgerschaft eine notwendige Voraussetzung für die Berufung in den Beirat ist. Eine Abführungspflicht für diese Einnahmen ergibt sich somit nicht aus der NtV, sondern aus § 58 LBG.